

1 Beschreibung des Problems

Die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft trat an einen Pathologen mit der folgenden Bitte heran:

Wir zu prüfen, ob bei dem o.g. Versicherten eine Berufskrankheit im Sinne des Gesetzes vorliegt. Anlässlich der stationären Behandlung im AK ... wurden mehrfach Gewebeproben entnommen. Histologische Untersuchungen wurden durchgeführt. Bitte übersenden Sie uns die Histologiebefunde.

Hierauf verlangte der Pathologe vor der Übermittlung der Ergebnisse eine schriftliche Bestätigung des betreffenden Patienten zur Entbindung von der Schweigepflicht.

Hierauf antwortete die Berufsgenossenschaft handschriftlich:

*Eine Schweigepflichtsentbindung ist nicht erforderlich (vgl. §§ 201, 203 SGB VII, 100 SGB X)*¹

Gefragt ist nach einer Stellungnahme bezüglich der Frage, ob die genannten Gesetze ein Verzicht auf die Entbindung der Schweigepflicht durch den Patienten erlauben.

2 Stellungnahme

2.1 Die Auskunftspflicht

Das Gesetz unterscheidet gemäß § 34 SGB VII bei der Schweigepflichtsentbindung zwischen Ärzten, die an der Behandlung des Patienten im Versicherungsfall beteiligt waren (§ 201 SGB VII) und solchen, die den Patienten nicht wegen des Versicherungsfalles, sondern aus anderem Grund behandelt haben. Ärzte, die einen Versicherten früher behandelt haben, sind nach § 203 SGB VII zur Auskunft verpflichtet.

Die Auskünfte nach § 203 SGB VII sind nur auf Verlangen der Versicherungsträger zu erteilen. Entsprechend Abs. 1 S. 2 sollen die Auskunftsverlangen, die der Beurteilung des Versicherungsfalles dienen, auf den für diesen Zweck erforderlichen Umfang beschränkt werden (Grundsatz der Erforderlichkeit).

Die Auskunftspflicht gemäß § 203 SGB VII bezieht sich in wesentlichen auf Anfragen der Versicherungsträger zu Vorerkrankungen der Versicherten. Die Ärzte sind im Rahmen des Erforderlichen umfassend zur Auskunft über medizinische Daten verpflichtet [1, Rz 9ff.]. Die Versicherer benötigen diese Angaben, um beurteilen zu können, ob der Versicherte einen Versicherungsfall erlitten hat und ob bestimmte Krankheitserscheinungen auf den Versicherungsfall des UV zurückzuführen sind (Abgrenzung von Ursachen aus dem versicherten Bereich von Ursachen aus dem unversicherten Bereich im Rahmen der Kausalitätserfordernisse). Dies ist für die Versicherung von Bedeutung, da sie nur Leistungen erbringen darf, wenn und soweit die rechtlich vorausgesetzten Kausalitätserfordernisse nachgewiesen sind. Diese Auslegung wird durch die Regelungen des Abs. 1 S. 2 bestätigt, denn dort werden ausdrücklich 'Auskunftsverlangen zur Feststellung des Versicherungsfalles' erwähnt [1, Rz 10]. Erforderlich im Sinne dieses Gesetzes sind nur Auskunftsverlangen, die sich auf Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen beschränken, "die mit dem Versicherungsfall in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können". Durch diese Einschränkung kommt es zu erheblichen Schwierigkeiten, da zum einen für viele Krankheiten eine Vielzahl von Ursachen in Betracht kommen, die erst durch vollständige Information überblickt werden können, zum anderen sind die auskunftgebenden Ärzte nicht immer in der Lage, Ursachenzusammenhänge umfassend zu beurteilen [1, Rz 11-13]. Um diesen Problemen zu entgehen, ist es für die Versicherungen zulässig Ausnahmen von der Begrenzung des Auskunftsverlangens auf bestimmte Erkrankungen oder Bereiche von Erkrankungen im Hinblick auf den Einzelfall zu machen [1, Rz 14]. Somit kann die Regelung der in § 203 Abs. 1 S. 2 SGB VII verlangten Vorverlagerung der medizinisch-wissenschaftlichen Beurteilung in eine Phase des Verwaltungsverfahrens, in der die Voraussetzungen für die Beurteilung noch nicht geschaffen sind, durch eine breitere Erhebungsbasis diesen strukturellen Mangel heilen² [1, Rz 13].

¹Gesetzestexte siehe Anhang

²Die Datenschutzbeauftragten hatten während des Gesetzgebungsverfahrens gegen die später im Gesetz verankerte Erhebungsmethode ihre Bedenken geäußert und in einem Arbeitspapier festgehalten. Einfluß auf die Gesetzgebung hatten diese Bedenken jedoch nicht [1, Rz 15, Fußnote 8].

Somit haben die Versicherungsträger “nach sorgfältiger Prüfung der erforderlichen Informationen darüber zu entscheiden, welche Daten für die Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich sind” [1, Rz 15].

Angaben die über den rein medizinischen Bereich hinausgehen sind nur dann mit anzugeben, wenn sie den rein medizinischen Befund erklären und mit diesem in engem Zusammenhang stehen, da Auskünfte über Erkrankungen im Hinblick auf das Kausalprinzip der Versicherung und die damit zusammenhängende Abgrenzung der Leistungspflicht nur sinnvoll sind, wenn sie auch die Ursachen der Krankheit mit in Betracht ziehen [1, Rz 8].

2.2 Auskunftspflicht

Das Auskunftsverlangen ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt. Bei Weigerung kann das zuständige Sozialgericht oder Verwaltungsgericht nach Maßgabe des §22SGB X um Vernehmung ersuchen oder ein Zwangsgeld auferlegen [1, Rz 23].

Die Auskünfte sind kostenlos zu geben, liegen im Einzelfall jedoch die Voraussetzungen für ein Heranziehen als Zeuge oder Sachverständiger nach §12SGB X vor, ist jedoch nach den dort angesprochenen allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung möglich [2, Rz 24].

2.3 Recht zur Verweigerung der Auskunft

Der Arzt kann die Auskunft trotz Vorliegen der Voraussetzung von Abs.1S.1/2 verweigern, wenn er sich oder eine ihm nahestehende Person ... durch die Erteilung der Auskunft der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden [1, Rz 16].

2.4 Informationsrechte der Versicherten

Die Versicherungsträger haben die Versicherten in jedem Falle von sich aus—ohne Antrag der Versicherten—über ein Auskunftsverlangen nach §203SGS VII Abs.1 zu informieren. Als hierfür ausreichend gilt die zeitgleiche Übersendung einer Kopie des Auskunftsverlangens. Den Versicherten steht kein Widerspruchsrecht zu.

Die Versicherten haben das Recht vom Versicherungsträger über den Inhalt der übermittelten Daten unterrichtet zu werden. Auf dieses Recht müssen die Versicherten vom Versicherungsträger explizit hingewiesen werden.

2.5 Auskünfte mit Einwilligung

Die Einwilligung des Betroffenen ist für gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene Auskünfte erforderlich (§100SGB X). Der Betroffene muß für den Einzelfall eingewilligt haben. Die Einwilligung bedarf der Schriftform und ist nur wirksam, wenn sie dem Auskunftspflichtigen vor Erteilung der Auskunft vorliegt [?, Rz 16].

Literatur

- [1] Sozialgesetzbuch SGB VII
Hauck
Erich Schmidt Verlag

- [2] Sozialgesetzbuch SGB X
Hauck/Haines
Erich Schmidt Verlag

3 Gesetzestexte

3.1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII

§201 Datenerhebung von Verarbeitung durch Ärzte

- (1) Ärzte und Zahnärzte, die an einer Heilbehandlung nach §34 beteiligt sind, erheben, speichern und übermitteln an die Unfallversicherungsträger Daten über die Behandlung und den Zustand des Versicherten sowie andere personenbezogene Daten, soweit dies für den Zweck der Heilbehandlung und die Erbringung sonstiger Leistungen erforderlich ist. Ferner erheben, speichern und übermitteln sie die Daten, die für ihre Entscheidung eine Heilbehandlung nach §34 durchzuführen maßgeblich waren. Der Versicherte kann vom Unfallversicherungsträger verlangen, über die von den Ärzten übermittelten Daten unterrichtet zu werden. §25Abs.2 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Der Versicherte ist von den Ärzten über den Erhebungszweck, ihre Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 sowie über sein Recht nach Satz 3 zu unterrichten.
- (2) Soweit die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen und die Krankenkassen Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, dürfen die Daten auch an sie übermittelt werden.

§203 Auskunftspflicht von Ärzten

- (1) Ärzte und Zahnärzte, die nicht an einer Heilbehandlung nach §34 beteiligt sind, sind verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen Auskunft über die Behandlung, den Zustand sowie über Erkrankungen und frühere Erkrankungen des Versicherten zu erteilen, soweit dies für die Heilbehandlung und die Erbringung sonstiger Leistungen erforderlich ist.

Der Unfallversicherungsträger soll Auskunftsverlangen zur Feststellung des Versicherungsfalls auf solche Erkrankungen oder auf solcher Bereiche von Erkrankungen beschränken, die mit dem Versicherungsfall in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können.

§98Abs.2S.2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

- (2) Die Unfallversicherungsträger haben den Versicherten auf ein Auskunftsverlangen nach Absatz 1 sowie auf das Recht, auf Verlangen über die von den Ärzten übermittelten Daten unterrichtet zu werden, rechtzeitig hinzuweisen. §25 Abs.2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

3.2 Sozialgesetzbuch (SGB) X

§100 Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

- (1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufes ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und
 1. es gesetzlich zugelassen ist oder
 2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

- (2) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arzt, dem Angehörigen eines anderen Heilberufs oder ihnen nahestehenden Personen (§383Abs.1Nr.1 bis 3 der ZPO) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.